

Satzung der Gemeinde Kramerhof über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Maritimer Ferienpark Parow“

Teil B-Text
Auszug aus dem
rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1, 10,11 BauNVO)
1.1 Das Sondergebiet SO FE dient der Unterbringung einer Ferienhausanlage.
zulässig sind:

- max 72 WE Ferienhäuser
- Service- und Funktionsgebäude
- Spiel, Sport- und Kulturanlagen, die dem Ferienhausgebiet dienen und der Größe des Ferienhausgebietes entsprechen
- Anlagen zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers
- max. 1 Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche unter 700 m² mit den Sortimenten Lebensmittel, Getränke, Kosmetik und Haushaltswaren
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten verursachten Bedarf

Teil B-Text
1. (vereinfachte) Änderung
Bebauungsplan Nr. 15

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1, 10,11 BauNVO)
1.1 Das Sondergebiet SO FE dient der Unterbringung einer Ferienhausanlage.
zulässig sind:

- max 72 WE Ferienhäuser
- Service- und Funktionsgebäude
- Spiel, Sport- und Kulturanlagen, die dem Ferienhausgebiet dienen und der Größe des Ferienhausgebietes entsprechen
- Anlagen zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers
- max. 1 Nahversorgung mit einer Verkaufsfläche unter 700 m² mit den Sortimenten Lebensmittel, Getränke, Kosmetik und Haushaltswaren
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten verursachten Bedarf

Hinweis:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 betrifft innerhalb des gesamten räumlichen Teilgeltungsbereiches 1 nur die Streichung der maximal zulässigen Anzahl von 72 WE (Anzahl Ferienhäuser, siehe textliche Festsetzung Text Teil B Nr. 1.1). Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 gelten fort.

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof vom 15.01.2013 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang vom 16.10.2012 bis 31.10.2012

Kramerhof, den 10.12.2012



Seide, Bürgermeister

2. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kramerhof, den 10.12.2012



Seide, Bürgermeister

3. Der betroffenen Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung vom 06.11.2012 bis zum 07.12.2012 im Bauamt des Amtes Altenpleen, während der Zeiten

Mo, Mi, Do 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zusätzlich Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Die Auslegung wurde durch Aushang vom 16.10.2012 bis zum 31.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Kramerhof, den 10.12.2012



Seide, Bürgermeister

4. Die 1. (vereinfachte) Änderung des B- Plans Nr. 15 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.01.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 15 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.01.2013 gebilligt.

Kramerhof, den 15.01.2013



Seide, Bürgermeister

5. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kramerhof, den 15.01.2013



Seide, Bürgermeister

6. Die Beschlussfassung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in der Zeit vom 01.03.-18.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44) hingewiesen worden.

Die Satzung tritt Ablauf des 18.03.2013 in Kraft.

Kramerhof, den 07.08.2013



Seide, Bürgermeister

Gemeinde Kramerhof, Landkreis Vorpommern-Rügen

Übersichtsplan Teilgeltungsbereich 1: unmaßstäblich

